

BEBAUUNGSPLAN NR. 111.00
"OBERMAYR - BIRKENSIEDLUNG NORD"
 M 1: 500

ÖFFENTLICHE AUFLAGE	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
AUFLAGEHINWEIS VON 3. JUNI 1994 BIS 9. AUG. 1994	ZAHL TOP VIII 5
AUFLAGE VON 20. JUNI 1994 BIS 9. AUG. 1994	DATUM 11. NOV. 1993

BÜRGERMEISTER	BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG DER OÖ. LANDESREGIERUNG

KUNDMACHUNG	VOM 6. MAI 1994
ANSCHLAG	AM 9. MAI 1994
ABNAHME	AM 25. MAI 1994

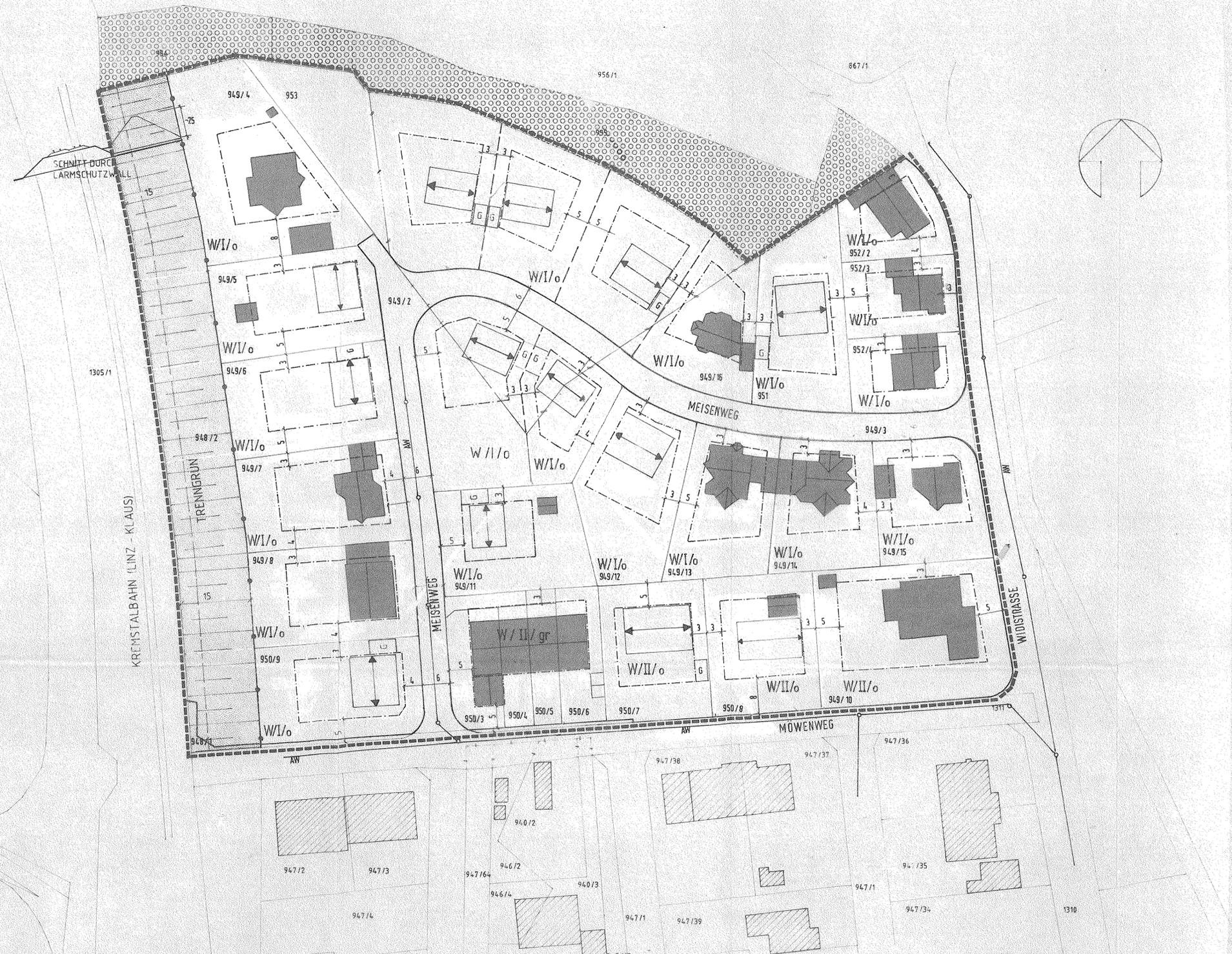
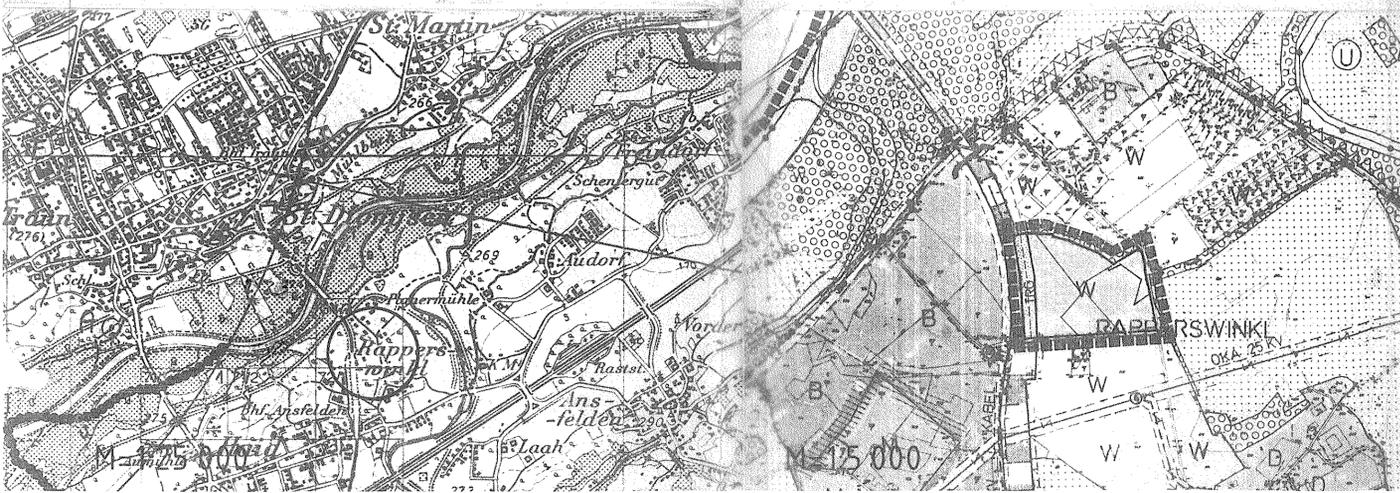
Am 1. der o.ö. Landesregierung Bau P - R - 01001/13 - 1994
 Dieser Plan wurde mit Bescheid der o.ö. Landesregierung vom 28. 4. 1994 gemäß § 24 des o.ö. NÖG, BULG Nr. 110/1992 genehmigt.
 Linz am 29. 4. 1994
 Für die o.ö. Landesregierung

VERORDNUNGSPRÜFUNG DURCH DAS AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG

PLANVERFASSER

NAME	ARCHITEKT DIPL. ING. DR. H. ENGLMAIR
ANSCHRIFT	4061 PASCHING, SEERBERGSTR. 32
WILHERING	07221/88566-67 10.07.1991 0.02.1991
ORT	
DATUM	
UNTERSCHRIFT	

- LEGENDE
- 1.1. STRASSENFLUCHTLINIE
 - 1.2. BAUFLUCHTLINIE
 - 1.3. BAUFLUCHTLINIE NUR FÜR GARAGEN
 - 2.1. AUFZULASSENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - 2.2. GRUNDSTÜCKSGRENZEN VORHANDEN
 - 2.3. GRUNDSTÜCKSGRENZEN GEPLANT
 - 3.1. GARAGEN SCHEMATISCH
 - 3.2. GEBÄUDE GEPLANT, BAUKÖRPER SCHEMAT. MIT ANGABE DER HAUPTFIRSTRICHTUNG
 - 3.3. BESTEHENDE GEBÄUDE
 - 3.4. ABBRUCH VON BESTEHENDEN GEBÄUDEN
 - 4.1. VERKEHRSFLÄCHEN MIT ALLFÄLIGEM GEHSTEIG
 - 8.1. ABWASSERLEITUNG
 - 5.1. BÄUME UND STRÄUCHER ZU PFLANZEN BZW. ZU ERHALTEN
 - 5.2. TRENNGRÜN
 - 5.3. BÖSCHUNG
 - 6.1. GRENZLINIE
 - 6.2. GRENZE DES PLANUNGSGBIETES
 - 7.1. BAULAND / BAUHÖHE / BAUWEISE Z.B. WOHN- GEBIET / MAX. ZWEIFGESCH./OFFENE BEB. MAX. ERDGESCHOSSIG MIT AUSGEB. DACHGESCH. GRUPPENBAUWEISE



- ERLÄUTERUNGEN UND BINDEnde VORSCHRIBUNGEN FÜR DIE BEBAUUNG
- ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 111 "OBERMAYR" DER STADTGEMEINDE ANSFELDEN
- (1) 1. APT DER BAULICHEN NUTZUNG: DIE PARZELLEN SIND IM FLÄCHENWIDMUNGSPLAN NR. 3 DER GEMEINDE ALS WOINGEBIET UND TRENNGRÜN AUSGEWIESEN.
 2. BAUWEISE: ALS BAUWEISE WIRD OFFENE BZW. GRUPPENBAUWEISE GEMÄSS § 20 ABS. 3 ZIFFER 2 BZW. 4 GÜRTIG VERORDNET.
 3. FLUCHTLINIEN: DIE FLUCHTLINIEN SIND, WENN NICHT ANDERS ANGEBOHEN, MASSSTÄBLICH ZU ÜBERNEHMEN.
 4. GEBÄUDEHÖHEN:
 1. ERDGESCHOSSIG ODER ERDGESCHOSSIG MIT AUSBAUFÄHIGEM DACHGESCHOSS (MAX. 1,80 M ÜBERMAUERUNG).
 11. MAXIMAL ZWEIFGESCHOSSIG MIT MAX. 30 CM ÜBERMAUERUNG.
 BEI GEBÄUDEN MIT EINER ÜBERMAUERUNG VON MEHR ALS 70 CM IST DIE TRAUFE ODER DACHFLÄCHE DURCH LOGGIEN, GAUPEN, USW. ZU UNTERGLIEDERN.
 6. WASSERVERSORGUNG: ANSCHLUSS AN DIE ORTSMASSERLEITUNG
 - ABWASSERBESEITIGUNG: ANSCHLUSS AN DEN ÖFFENTLICHEN KANAL
 - (2) 13. BEPFLANZUNG, EINFRIEDUNG, SICHTBEREICH ES SIND VORWIEGEND HEIMISCHE BÄUME ZU PFLANZEN. IM BEREICH DER GARAGENEIN- BZW. AUSFAHRT IST DIE EINZÄUNUNG BZW. BEPFLANZUNG SO AUSZUFÜHREN, DASS DIE SICHTVERHÄLTNISS NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN. ZÄUNE SIND AN DER GRUNDGRENZE ZU ERRICHTEN.
 14. DIE EINDECKUNG DER DÄCHER HAT MIT ROTEM BZW. DUNKLEM DECKUNGSMATERIAL ZU ERFOLGEN. DIE DACHNEIGUNG HAT ZWISCHEN 25 UND 40 GRAD ZU BETRAGEN. DIE DACHVORSPRÜNGE DÜRFEN AN DER TRAUFE MAX. 80 CM UND AM FIRST MAX. 100 CM SEIN.
 18. NEBENGEBÄUDE: SONSTIGE NEBENGEBÄUDE WIE SCHUPPEN, GARTENHÜTTEN ETC. DÜRFEN 30 M² BEBAUTE FLÄCHE HABEN UND KÖNNEN AUCH AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIE IM VON DEN STRASSEN ABGEWANDTEL GRUNDSTÜCKSBEREICH ERRICHTET WERDEN. DIE VORSCHRIFTEN DER O.Ö. BAUORDNUNG UND BAUVERORDNUNG SIND EINZUHALTEN.
 19. IM 15 M BREITEN TRENNGRÜNSTREIFEN WESTLICH DES PLANUNGS- GEBIETES IST EIN CA. 7,50 M HOHER LÄRM- UND SICHTSCHUTZWALL ZU ERRICHTEN (SIEHE SICHTREICHPROJEKT MIT TECHNISCHEN BERICHT DER STADTGEMEINDE ANSFELDEN).
- PLANUNGSGRUNDLAGEN: FLÄCHENWIDMUNGSPLAN NR. 3 MAPPENLATT 1 : 500 VOM GEMEINDEAMT FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNG NR. 3/91
- PLANUNGSGBIET: CA. 25.600 M²
- OBJEKTE: 4 BESTEHENDE REIHEHÄUSER
11 BESTEHENDE EINFAMILIENHÄUSER
17 GEPLANTE EINFAMILIENHÄUSER
- ANGENOMMENE EW/OBJEKT: 4x4 + 11x4 + 15x4 = 112 EW
- W/HA BRUTTOBAULAND: 44 EW